

Prof. Hommelhoff:

Meine Damen und Herren, die Euro-GmbH ist ein gefährlicher Titel, weil er die Vorstellung transportiert, es ginge darum, die deutsche und österreichische GmbH auf die europäische Ebene zu heben und dort zu einer supranationalen Rechtsform auszubauen. Das aber ist ganz falsch. Es geht vielmehr darum, eine supranationale Rechtsform als zweite Rechtsform neben der Aktiengesellschaft und -- weil sie von diesem Grundgedanken geprägt ist -- neben einer hoffentlich kommenden SE, einer Europäischen Aktiengesellschaft der Praxis so anzubieten, wie es in allen Mitgliedstaaten der EU mittlerweile auf der Ebene der nationalen Rechtsordnung der Fall ist. Und diese zweite supranationale Rechtsform, wie gesagt, eine Idee bisher nur, soll ** werden aus den Grundwertungen und Grundüberlegungen aller EU-Mitgliedstaaten zu einer solchen zweiten Rechtsform, die sich vor allem an die kleinen und mittleren Unternehmen richtet. Und deshalb sollte diese Form präzise benannt und beschrieben werden als Europäische Privatgesellschaft oder *société privée européenne*, *european private company*. Das ist der Gedanke, der dahintersteckt. Inwieweit dann deutsches und österreichisches GmbH-Recht die Überlegungen für eine solche Rechtsform im einzelnen beeinflussen kann und wird, das wird sich nicht nur in der Diskussion heute hier, sondern auch in der hoffentlich folgenden Diskussion im nächsten und übernächsten Jahr erweisen. Ich möchte Ihnen in den nächsten knapp 30 Minuten in drei Abteilungen diese *société privée européenne* vorstellen, nämlich zunächst einmal in der ersten Abteilung die Motive für diese Rechtsform und die Leitidee. In der zweiten Abteilung möchte ich Ihnen einen Statut-Entwurf kurz vorstellen, in einigen wenigen Punkten nur. Und die dritte kurze Abteilung soll der Frage gewidmet sein „wie wird es weitergehen?“. Zunächst also zu den Motiven und zur Leitidee. Lange Zeit, das hat sich aus der Diskussion um die SE und die Europäische Aktiengesellschaft erwiesen, stand der Gedanke im Vordergrund von der Einheit von Raum und Form. Der einheitliche Binnenmarkt, jetzt die Währungsunion und demnächst die Wirtschaftsunion, so Gedanke vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die in den Mitgliedstaaten gesammelt worden sind mit der Entwicklung des nationalen Rechtes, verlangt nach einer diesen Raum umgreifende einheitliche Rechtsform. Deshalb nimmt es nicht Wunder, daß schon bei der Begründung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gleichzeitig der Gedanke einer Europäischen Aktiengesellschaft entwickelt. Wenn man genau hinsieht, ist sogar der Gedanke einer

Europäischen Aktiengesellschaft älter die römischen Verträge. Aber wir wissen alle um die Schwierigkeiten, diese Europäische Aktiengesellschaft umzusetzen und in Geltung zu setzen, einfach deshalb, weil dieser sehr bestechende Gedanke, man bräuchte die Einheit von Raum und Form eben dann doch nur ein rechtspolitischer Anschlag ist, der sich dann als zu schwach erwiesen hat, um vor dem Hintergrund der praktischen Bedürfnisse der Unternehmen in der EU wirklich Platz greifen zu können. Ich will es auf einen Punkt bringen, provokant: Die großen Unternehmen in der EU haben längst die nationalen Rechtsordnungen der Staaten, in deren Gebieten sie aktiv sind, sich selber erschlossen, sei es durch ihre großen Rechtsabteilungen, sei es durch den sach- und fachkundigen Rat ihrer Anwaltsbüros, die sie zur Beratung herangezogen haben. Sie brauchen nicht für die tägliche Arbeit die europäische Rechtsform. Herr Rasner hat das noch vor wenigen Jahren in unüberbietbarer Klarheit gesagt, er hat gesagt: „Gebt doch einfach den Unternehmen die Möglichkeit, als Europäische Aktiengesellschaft zu firmieren, mehr brauchen die gar nicht.“ Das war dann überspitzt, aber ich glaube, es hat es sehr gut getroffen. Hinzu kommen natürlich spezifische Probleme, die sich mit der *FG verbindende ** ** Problem ist ja Mitbestimmung. Die ** ** schon verhandelt worden. Und das zweite Problem, gerade aus deutscher Sicht, ist die Furcht der deutschen Ministerialbürokratie und mancher anderer auch, es könnten sich die Unternehmen durch den Wechsel in die Europäische Aktiengesellschaft allzu leicht den Bindungen aus den §§23 5 der spezifisch deutschen aktienrechtlichen Satzungsstrenge entziehen durch einen kurzen **, und auch da bestehen große Befürchtungen. D.h. also, wenn man eine supranationale Rechtsform vorschlagen will, dann muß man sich ganz klar praxisorientiert ausrichten, um eine Chance für eine solche Rechtsform anzusteuern. Und deshalb die ganz praktische Frage „wer braucht denn diese europäische Rechtsform?“. Die europäische Rechtsform, meine Damen und Herren, brauchen nicht die Großunternehmen, sondern die kleinen und mittleren Unternehmen. Sie sind ja schon längst auf dem Binnenmarkt in vielfältiger Weise tätig, und sie sind und wollen auch in anderen EU-Mitgliedstaaten als ihrem Heimatstaat über Tochtergesellschaften aktiv werden, hier gibt es eine Vielzahl von Motiven, wäre der verehrte Schirmherr noch da, hätte ich natürlich jetzt gesagt, und das hat er schon im Jahre 1972 gesagt, nämlich „die Tochtergesellschaft bedeutet ja nichts anderes, als daß man sich mit seiner Aktivität in die nationale Rechtsordnung des Gastlandes hineinstellt, und das hat

vielfältige Vorteile“. Wie sieht es nun für diese kleinen und mittleren Unternehmen aus, wenn sie eine Tochtergesellschaft in anderen EU-Mitgliedstaaten gründen wollen? Sie müssen sich dem nationalen Recht öffnen, das ist für sie zum ersten eine unbekannte Materie, und zwar nicht nur unbekannt im Akt der Gründung, sondern dann auch im weiteren Leben, im Leben der Konzernverbindung zwischen etwa der deutschen Muttergesellschaft irgendwo auf der Schwäbischen Alp einerseits und der spanischen Tochtergesellschaft andererseits, man braucht einen permanenten Rat. Und wenn man sich nicht nur in Spanien beteiligen will, sondern in anderen Mitgliedstaaten mehr, in den Niederlanden, in Griechenland oder wo auch immer, dann muß es immer eine nationale Tochtergesellschaft sein. Das ist schwer zu beraten, das ist teuer zu beraten. Es gibt kaum, selbst in großen deutschen Anwaltssozietäten, und ich glaube auch nicht in denen in Rotterdam oder London, genügend Sachverstand, um das Gesellschaftsrecht aller EU-Mitgliedstaaten in der Angebotspalette zu halten. Insbesondere aber ist dieses Angebot nicht verfügbar an jenen Plätzen, an denen die kleinen und mittleren Unternehmen etwa in Deutschland sich konzentrieren, etwa in Schwaben oder in Ostwestfalen oder in welchen Gegenständen, wo gerade diese kleinen und mittleren Unternehmen im Schwerpunkt tätig sind. Da findet sich eben ein solcher Sachverstand nicht. Und selbst wenn es ihn gäbe, wäre er natürlich ungeheuer teuer. Und vor diesem Hintergrund der Gedanke eines standardisierten Organisationselementes, das allen kleinen und mittleren Unternehmen innerhalb der EU zur Verfügung steht, um als Baustein in jedem anderen Mitgliedstaat in grundsätzlich gleicher Weise, wenn auch auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Unternehmen zugeschnitten, verfügbar zu sein. Also eine Standardisierung mit dem Ziel der Verbilligung, der besseren und ** Beratung, und als Universtitätsprofessor hat es natürlich schon seinen Charme, wenn man eine Rechtsform im akademischen Unterricht so behandeln kann, wie die Kollegen in Athen oder in Helsinki oder in Stockholm oder wo auch immer es in gleicher Weise tun. Ich möchte nicht mehr darauf eingehen, daß Alternativen hierfür ausscheiden. Eine Alternative, die hierfür ausscheidet, ist etwa, die sich verbietet, ist weitere ** ** der nationalen Gesellschaftsrechte in Bereich der zweiten Kapitalgesellschaftsform, das ist in vielen Staaten schlicht ein Problem der nationalen Gesellschaftsrechtskultur, da gibt es noch erbitterte Widerstände als schon gegen die Harmonisierung des Aktienrechtes, und eine Alternative ist auch nicht die Fortentwicklung

der SE, und zwar deshalb, weil die SE nämlich in ihrem jetzigen Organisationsstatut, wie es zur Annahme vorliegt, ja sehr große Verweise auf nationales Recht enthält. Die SE wird eine in den einzelnen Mitgliedstaaten ein *mixtum compositum* ? aus Recht der Europäischen Gemeinschaft, Verordnungsrecht und nationalem Gesellschaftsrecht sein. Und damit ist genau die Vielfalt, die es für die kleinen und mittleren Unternehmen so teuer macht, bei der SE gegeben, man muß sich jeweils nach dem Recht des Mitgliedstaates richten, um zu schauen, wie sieht denn nun eigentlich das Organisationsrecht, das Gesellschaftsrecht für die SE aus. Wohl machbar für die großen Unternehmen, wohl machbar für die Konzerne aber nicht machbar für die kleinen und mittleren. Also, aus allem gezogen der Gedanke eine supranationale Rechtsform, die sich ausrichtet an den Bedürfnissen der kleinen und mittleren Unternehmen, aber, Herr Kallmeyer, damit Sie jetzt nicht glauben, ich habe wieder nicht an Sie gedacht, natürlich auch verfügbar für die Konzerne als Baustein, aber auch verfügbar für die öffentliche Hand, wenn sie etwa supranationale Aktivitäten betreiben will, etwa die gemeinsame Müllentsorgung im Aachener, also im Deutsch-Belgisch-Niederländischen Dreieck, oder anderes mehr. Die rechtspolitischen Eckpunkte für diese Form:

1. Es ist unabdingbar, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das zeigen die Erfahrungen mit der ** **. Wenn wir eine unbeschränkte persönliche Haftung der Mitglieder haben, wird das Ding nicht angenommen. Die beschränkte persönliche Haftung ist also unabdingbar.
2. Es muß dann konsequent, wenn sie mit der beschränkten Haftung ein hinreichender Schutz der Gläubiger gewährleisten kann, und zwar auf den beiden traditionellen Schienen des europäischen Gesellschaftsrechts, 1. durch ** ** und Kapitalerhaltung, das sehen die Briten anders und 2. ein Gesellschaftsgläubigerschutz durch Information, durch Publizität, d.h. durch Rechnungslegung, das ist die Fortschreibung der 4. Richtlinie und ist damit nicht besonders bahnbrechend. Ein weiteres Merkmal dieser Rechtsform muß die Gestaltungsfreiheit sein, es muß also aus deutschem Blickwinkel betrachtet gerade keine starre Aktiengesellschaft sein. Das folgt schlicht aus der Tatsache, daß gegen die kleinen und mittleren Unternehmen stark geprägt nicht nur von ihren jeweils individuellen Aktivitäten sondern ebenso stark geprägt von der Person der Gesellschafter oder der Gesellschaft, die hinter der Gesellschaft stehen, und in diese Individualität, die nur

handhabbar durch eine klar und offen weit angelegte gestaltungsoffene Rechtsform, also das was im GmbH-Recht bei uns in Deutschland eine Selbstverständlichkeit ist, die Gestaltungsfreiheit, die muß auch diese supranationale Rechtsform prägen. Aus der Gestaltungsfreiheit folgt dann aber wiederum als Konsequenz, daß diese Form keinen Anlegerschutz transportieren kann mit der Folge, sie ist zwingend kapitalmarktfremd. Sie darf nicht am Kapitalmarkt auftreten, denn sonst habe ich den ganzen Regelungsbalast, pardon das ganze Regelungsgefüge heranzutragen, das für den Anlegerschutz unverzichtbar ist. Eine sehr schwierige und in den Gesprächen derer, die sich um diese Rechtsform bisher gekümmert haben, noch nicht endgültig entschiedene Frage ist die, ob von Gesetzes wegen Regeln für den Minderheiten- und Individualschutz vorgesehen werden müssen. Und wenn ja, in welchem Umfang. Hier stoßen gerade auf der europäischen Ebene im Gespräch der verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Regelungskonzepte aufeinander. Während die Franzosen und die Deutschen dazu neigen, einen gesetzlich festgeschriebenen unverzichtbaren Mindest-, Minderheiten- und Individualschutz vorzusehen, plädieren die Engländer und die Niederländer mehr dafür, dies den Beteiligten zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung an die Hand zu geben. Die Diskussion ist offen und zeigt, wie sehr es notwendig ist, hier miteinander über solche Grundlagen zum Gespräch zu kommen. Ein politisches Datum ist die Frage, ob diese Europäische Privatgesellschaft zwingend mehrstaatlich sein muß. Dahinter verbirgt sich das Problem des Wettbewerbs zwischen einer supranationalen Rechtsform einerseits und dem nationalen andererseits. Es gibt hier sehr liberale Vorstellungen, auch hier wieder die Niederländer vor allem, die sagen „warum soll sich eine nationale BV nicht umformen in eine supranationale Europäische Privatgesellschaft, auch wenn es keinen ausländischen Gesellschafter in dieser Gesellschaft gibt?“. Dagegen stehen die Franzosen, dagegen stehen wohl auch die rechtspolitischen Vorstellungen der Deutschen, die sagen „Nein, die supranationale Rechtsform erfordert eine Verbindung über die Grenze. Es muß also mindestens ein Gesellschafter im Ausland sitzen, oder, wenn es sich um eine 100%-Beteiligung handelt, muß es sich um eine Konzernverbindung über die Grenze handeln, aber das ist so oder so machbar, das ist eine rechtspolitische Entscheidung. Sehr viel Kopfzerbrechen hat uns bereitet die Frage der Mitbestimmung, und hier sind zwei Regelungsgrundmodelle durchdiskutiert worden, die noch nicht entschieden sind, aber die Franzosen haben sich erstmal durchgesetzt. Unsere

Vorstellung war nach dem Vorbild der **IV* diese Rechtsform nur zu öffnen für Unternehmen mit nicht mehr als 500 Arbeitnehmern. Die Franzosen, die sehr stark in ihrer Überlieferung davon getragen waren, diese Form auch als Konzernbaustein einzusetzen, sei es als Tochtergesellschaft, sei es als vielleicht sogar als Holding, die haben diese Zahl nicht akzeptieren wollen und haben deshalb vorgeschlagen, so ist es dann auch in den Entwurf hineingekommen, daß sich die Mitbestimmung nach dem Sitzstaat der Europäischen Privatgesellschaft richtet, also in Deutschland würde nach deutscher Mitbestimmung, in Frankreich dementsprechend keine Mitbestimmung oder die betriebsverfassungsrechtliche Mitbestimmung in unserer Kategorie **. Soweit der Überblick, wir können gerne in der Diskussion noch einige Spezialfragen bearbeiten, insbesondere spielt eine ganz, ganz große Rolle die Frage, wie das Recht einer Europäischen Privatgesellschaft auszulegen, nach welchen Kriterien, in Rückgriff auf welche Quellen, hierzu gibt es präzise Vorstellungen, die wir gerne in der Diskussion weiter erörtern können. Das war, wenn Sie so wollen, der rechtswissenschaftliche Vorlauf für die Konzipierung dieser Form. Ich sage rechtswissenschaftliche Vorlauf, weil nämlich mittlerweile, oder schon von Anbeginn eigentlich, dieser rechtswissenschaftliche Vorlauf eingebunden war in rechtspolitische Erörterungen, wie sie unter der Führung der Pariser Handelskammer geführt worden sind. Die dortigen Gespräche sind dokumentiert worden und vorgestellt worden, den Kommissar Monti im Dezember letzten Jahres einer großen Tagung in Paris, und aus diesen Gesprächen heraus ist in den letzten fünf Monaten, Sie sehen es hier, daß der Verordnungsvorschlag für eine société privée européenne in drei Sprachen, in Französisch, Englisch und Deutsch und das Auffällige ist, ich möchte einiges hier aus diesem Statut vorstellen, das Auffällige ist: sie haben es tatsächlich geschafft -- ich darf in aller Bescheidenheit formulieren: Wir haben es tatsächlich geschafft -- ein Entwurf zu entwickeln, der mit sage und schreibe 38 Artikeln auskommt. Also, das Statut 38 Artikel schmal, überschaubar und deshalb, wie ** leicht handhabbar. Also nicht wie das deutsche GmbHG im Entwurf von 1972 mit 422 Paragraphen, sondern in klarer Antithese zum Aktienrecht als große, auch groß geregelte Gesellschaftsform dieses 38 Artikel umfassende Statut. Wie ist es dazu gekommen? Hierfür sind zwei Mittel aus deutscher Sicht besonders bemerkenswert. Zum eine radikale Abkehr von dem, worin wir in Deutschland verliebt sind, nämlich hochdifferenzierte Regelungen, die unterschiedliche Interessen in

differenzierter Weise aufgreifen, abgleichen und lösen, sondern eher so etwas archaisch. Lieber Herr Schmidt, die ganze deutsche Vorgesellschaft ist mausetot auf europäischer Ebene. Man ist zur Primitivlösung der Handelnden-Haftung, also unseres §11 Abs.2 zurückgekehrt. Die Franzosen haben gesagt in Assistenz mit den Niederländern „das können wir alles vergessen, das was wir wollen, kriegen wir mit der Handelnden-Haftung hin und außerdem sorgen wir dafür, daß das Gründungsrecht so überschaubar, so schnell durchlaufbar und damit schnell zu einem Ergebnis führbar ist, daß es einen längeren Zeitraum nicht zu überbrücken braucht. Das ist ja unser Problem der Vorgesellschaft, daß eben, weil die Eintragung manchmal bis zu einem 3/4-Jahr in Deutschland dauert, wir eben für die Zwischenzeit Lösung brauchen. Die Primitivform, ganz einfach, die Gründung, die Bargründung ist so zu leisten, daß das Bargeld sofort voll einzuzahlen ist und innerhalb von 8 Tagen ist das Ding durchzuführen. Französische und niederländische Erfahrungen sagen, das geht. Und es geht auch bei der Sachgründung, denn hier wird mit einem überraschend einfachen System gearbeitet, nämlich die Bewertung der Sacheinlagegegenstände wird in jedem Falle durch einen Prüfer gegengelesen, also nicht wie bei uns mit einem Bericht sondern mit einem Prüfer, obligatorische Gründungsprüfung durch einen externen Prüfer, und der liegt soz. ex officio den Wert für die Sacheinlagegegenstände fest, und damit hat es sein Bewenden. Sollten die Gesellschafter törichterweise weniger festgelegt haben, dann gilt in dieser Wertdifferenz eine Differenzhaftung, die sofort in bar zu leisten ist. Also, wenn Sie so wollen, eine ganz primitive Form, aber fix. Und dann kann man sich natürlich solche Dinge vielleicht sparen. Das dritte, was für uns interessant ist, ist: der Geschäftsführer kann auch eine juristische Person sein. Das ist sehr spannend. Alles andere ist eigentlich für uns **, also die Probleme der Geschäftsführerhaftung, der verschärften Geschäftsführerhaftung, wenn er bestimmte Bestimmungen verletzt, das ist alles §43 Abs.2 und Abs.3, das ist nicht weiter spannend. Worüber wir mit den Franzosen keinen Konsens bisher erzielt haben, ist die Frage eine Geschäftsführerhaftung auf anderer Rechtsgrundlage, das ist ein ganz heißes Eisen. Das ist nämlich die Geschäftsführerhaftung aus der Konkursordnung. Wir möchten daraufhinwirken, daß der Geschäftsführer gesichert ist, daß ein ganzes Enthafungsprogramm nicht in dem Augenblick wie ein Kartenhaus zusammenfällt, wenn die Gesellschaft in Konkurs fällt. Sondern wir wollten die Franzosen eigentlich darauf festnageln, eine Geschäftsführerhaftung nur dann zusätzlich noch zu

nehmen, wenn wir es in deutscher Sicht gesprochen mit eben den Konkurs ** ** *
Konkursverschleppung vergleichbaren Tatbeständen. Hier ist die Diskussion noch nicht abgeschlossen. Zur Mitbestimmung habe ich Ihnen schon berichtet, daß in dem Statut enthalten ist der Vorschlag, daß sich die Mitbestimmung nach dem Sitzstaat der jeweiligen EPG richtet und daß für uns zum Anknüpfen an das, was wir eben diskutiert haben, auch wichtig ist, Herr Schmidt, ganz in Ihrem Sinne: aus jeder Rechtsform in die EPG umwandeln zu können und aus der EPG in jede andere nationale Rechtsform umwandeln zu können, das Programm natürlich wieder mit Vorabinformation, Gesellschafterbeschuß und Registrierung, das ist ja alles mittlerweile schon europäisches Recht, und deshalb war das hier ganz einfach, aber eben keine Gründung auf der grünen Wiese obligatorisch, sondern folgend dem, was in der Praxis die Masse ausmacht, Umwandlung rein und Umwandlung raus. Aber die Franzosen waren ein bißchen zurückhaltend, weil sie eben kein Umwandlungsrecht wie wir haben, um die Sache überschauen zu können. Sie haben nur vorgeschlagen, so steht es auch im Statut, eine solche Umwandlung aus den Rechtsformen der ersten und zweiten Richtlinie, d.h. aus deutscher Sicht GmbH, AG und KGaA, also nicht Personenhandelsgesellschaft, nicht BGB-Gesellschaft. Ich glaube allerdings, daß hier noch nicht das letzte Wort gesprochen ist, sondern daß wir im heutigen Gespräch vielleicht auch noch die anderen dazu gewinnen können, auch die Personenhandelsgesellschaften zumindest in diesen hier hinein einbinden zu können.

Ich komme zum letzten Abschnitt: „Wie wird es weitergehen?“. Einmal habe ich mit großer Freude gerade gehört von Herrn Driesen, daß sich beim Otto Schmidt Verlag eine Monographie auf dem Weg befindet, die bereits in französischer Sprache von der Europäischen Kommission ** veröffentlicht, in die nämlich der gesamte wissenschaftliche Apparat zu dieser Rechtsform zusammengetragen ist mit einer Besonderheit, nämlich einer rechtstatsächlichen Erhebung über die Notwendigkeit dieser supranationalen Rechtsform kleiner und mittlerer Unternehmen, das haben die Franzosen an der Universität Strassburg gemacht. Man kommt da zu ganz überraschenden Ergebnissen, wie sehr die kleinen und mittleren Unternehmen diese Rechtsform erstreben. Das wird jetzt in deutscher Fassung wahrscheinlich nach der Jahreswende im Otto Schmidt Verlag verfügbar sein. Zweitens laufen bereits fortsetzende Forschungsvorhaben, in der Praxis zu helfen durch die Entwicklung von Musterstatuten. Da haben sich die Engländer stark engagiert, weil da

Regelungsaufträge enthalten sind, das habe ich vorhin vergessen zu sagen: das zweite Mittel, um das Ding schmal zu halten, ist der sog. obligatorische Regelungsauftrag, der Gesetzgeber regelt nichts selber, aber ** soll nicht selber regeln, sondern sagen „regelt es, diesen Punkt müßt ihr regeln, sonst werden wir nicht eingetragen“. Und diese obligatorischen Regelungsaufträge müssen dann in Satzungen der Gesellschaften umgesetzt werden, und hierfür entwickeln unsere an dieser Arbeitsgruppe beteiligten englischen Kollegen eine solche europäische „table A, table B and table C“, nämlich für die Ein-Mann-Gesellschaft, für die Mehr-Personen-Gesellschaft und für die Joint-Venture-Veranstaltungen jeweils Mustersatzungen, die, das ist unser Gedanke, wenn man sie so, wie sie sind, anwendet, rechtsbeständig sind und nicht Gefahr laufen, wegen falscher oder rechtswidriger, gegen höherrangiges Recht verstoßender Satzungsbestimmungen dann vor Gericht angegriffen werden zu können. Zweitens ist für den weiteren Gang der Europäischen Privatgesellschaften natürlich das Schicksal der SE, der Europäischen Aktiengesellschaft von Bedeutung. Wir gehen davon aus, daß die Europäische Privatgesellschaft keineswegs die Europäische Aktiengesellschaft ersetzt, ganz im Gegenteil, wir begreifen dies als die Konzentration auf ein anderes, wenn sie so wollen, Machtsegment. Und meinen daß beide Formen nebeneinander erst das notwendige Angebot an supranationalen Rechtsformen ausmacht. Aber im Werdegang der Europäischen Aktiengesellschaft hat natürlich auch für die Europäische Privatgesellschaft die Frage „wie löst man für die Europäische Aktiengesellschaft die Mitbestimmung?“ außerordentlich große Bedeutung. Und wir werden über die Frage „wie soll sich der Verordnungsgeber zur Mitbestimmung in der Europäischen Privatgesellschaft äußern?“ natürlich beraten vor dem Hintergrund einer wohl im Dezember zu erwartenden Lösung für die Europäische Aktiengesellschaft. Der dritte Schritt soll dann, so ist es für Deutschland geplant, ein Kongreß sein, der Wissenschaftler und Praktiker, insbesondere Praktiker, die kleine und mittlere Unternehmen beraten, zusammenführen, um diesen hier vorliegenden Statutsentwurf dann im Gespräch weiter auszubauen, weiter -- aber nicht zu verbreitern, sondern inhaltlich zu verbessern, um ihn im Gespräch zu optimieren, ob vielleicht einige Punkte noch einfacher gemacht werden können, oder aber zu prüfen, ob gewisse Punkte schlicht übersehen worden sind. Diese Gespräche sollen nicht nur selbstverständlich in Deutschland geführt werden, sondern die sollen möglichst in allen EU-Mitgliedstaaten oder

unter Beteiligung der Praktiker und Wissenschaftler aus allen EU-Mitgliedstaaten geführt werden, denn unser Ziel ist im vierten ein abgestimmter, gemeinsamer Vorschlag an die EU-Kommission, und diesen Vorschlag, meine Damen und Herren, streben wir an für die nächste französische Präsidentschaft. Denn dieses Kind ist -- obwohl sich viele an ihm beteiligt haben -- ganz klar ein Kind der Franzosen, denn die Wurzel dieser Europäischen Privatgesellschaft ist jene leider in Vergessenheit geratene Veröffentlichung des Forschungsinstituts der Pariser Handelskammer aus dem Jahre 1973, die in der Tat den Namen Euro-GmbH trug. Und das ist die Wurzel, deshalb ist das ein Kind der Franzosen. Und daß es ein Kind der Franzosen ist, können Sie daraus ersehen: dieses Statut ist veröffentlicht vom Patronon??? France, und ich habe mir berichten lassen, daß sei so ähnlich, als ob BDI und BDA zusammen einen Vorschlag gemacht hätten, hat also einen hohen rechtspolitischen Stellenwert. Zum Abschluß eine halbe Minute. Warum trage ich Ihnen hier vor der DBJV dieses Projekt vor? Hätte ich die Diskussion vorwegahnt, die Sie eben geführt haben, *** das interessierte, aber die nach meinen Kenntnissen besteht zwischen dem brasilianischen und dem portugiesischen Gesellschaftsrecht sehr viel Nähe. Und so gesehen ist ja Portugal aufgefordert, sich ebenfalls mit seinen Grundüberlegungen an der Diskussion um diese société privée européenne zu beteiligen. Und damit, meine Damen und Herren, sind auch die Brasilianer herzlich aufgefordert, sich zu beteiligen. Es ist mir eine ganz große Freude, daß mein Diplomat, Herr Assis aus Brasilien, heute hier irgendwo ist, da ist er, er wird sich nämlich genau mit dieser Frage in seiner Diplomarbeit beschäftigen. Kurzum, seien Sie herzlich willkommen, auch aus Brasilien an dieser Diskussion teilzunehmen. Vielen Dank.